

Originaldokument

Vorwort

© Verlag C. H. Beck

Dieses Buch ist aus meiner Dissertation hervorgegangen, die ich im April 2005 am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg verteidigt habe. Die hier vorliegende Überarbeitung berücksichtigt die bis Ende 2006 erschienene Literatur, soweit sie mir rechtzeitig bekannt wurde. Im Rahmen des Promotionsvorhabens wurden auch die Datierungen der Kaiserkonstitutionen aus den Jahren 364 bis 375 einer Prüfung unterzogen und in vielen Fällen korrigiert. Diese Untersuchung wird im 125. Band (2008) der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, erscheinen, da die teilweise sehr umfangreichen Analysen den hier gegebenen Rahmen sprengen würden. Die Fußnoten dieses Bandes enthalten entsprechende Verweise.

Bei der Arbeit an diesem Buch erhielt ich von vielen Seiten Hilfestellung: Herr Professor Dr. Malcolm Errington, mein Doktorvater, stand mir jederzeit als Diskussionspartner und kritischer Leser zur Verfügung und hat mein Dissertationsvorhaben in jeder Hinsicht uneingeschränkt unterstützt. Wesentlich profitiert habe ich davon, daß Herr Professor Dr. Hans-Ulrich Wiemer meine Texte eingehend gelesen und ausführlich mit mir diskutiert hat und mir auch darüber hinaus viel Zeit für Gespräche widmete. Ganz oder in Teilen gelesen und kommentiert haben das Manuskript auch die Herren Professoren Dr. Werner Eck und Dr. Christian Witschel, Herr Privatdozent Dr. Rudolf Haensch und Herr John Weisweiler; ihre wohlwollende Kritik war der Arbeit überaus förderlich. Stellvertretend für manch anderen, der mir durch seine Spezialkenntnisse weitergeholfen hat, seien Frau Professor Dr. Andrea Jördens und die Herren Privatdozenten Dr. Thomas Kruse und Dr. Kai Rattnig genannt. Meine Frau hat die Mühe auf sich genommen, das Manuskript in den verschiedenen Stadien seiner Entstehung sprachlich zu prüfen. Ihnen allen bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet, den ich nicht auf diese wenigen Zeilen beschränkt wissen möchte.

Zur Entstehung dieses Buches beigetragen hat auch die Studienstiftung des deutschen Volkes, die mich im Studium und während meiner Promotionszeit gefördert hat. Ihr gilt ebenso mein Dank wie der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts und namentlich ihrem Leiter, Herrn Professor Dr. Christof Schuler, für die Aufnahme des Bandes in die Reihe Vestigia. Für die redaktionelle Betreuung dort danke ich Herrn Privatdozent Dr. Helmut Müller und Herrn Dr. Peter Rothenhöfer.

Heidelberg, im Herbst 2007.

I. Einleitung: Kaiser, Kodex, Konstitution

1. DER «REGIERUNGSSTIL» DES RÖMISCHEN KAISERS

Der römische Kaiser regierte nicht, er reagierte – so läßt sich in einem Schlagwort die epochemachende These des 1977 erschienenen Buchs «The Emperor in the Roman World» von Fergus Millar resümieren:¹ Von einzelnen Herrscherpersönlichkeiten und Sondersituationen abgesehen habe das römische Kaisertum in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens, zumindest was die innere Lenkung des Reiches anbelangt, kein agierendes Regierungshandeln entfaltet, dem ein längerfristiger, planvoller politischer Gestaltungswille zugrunde lag. Wie ein Patron für seine Klienten sei der Kaiser vielmehr nur dann tätig geworden, wenn ein Funktionär ihn um die Lösung eines konkreten Problems anging, eine städtische Gesandtschaft mit Bitten an ihn herantrat oder ein einzelner Bürger ein Anliegen vorbrachte, um Rechtsauskunft bat oder das Kaisergericht anrief. Von sich aus handelte der Kaiser also kaum je, und wenn, dann griff er lediglich punktuell und in Reaktion auf ein an ihn herangetragenes, konkretes Problem ein: Millar selbst hat dieses kasuistische Modell des kaiserlichen «Regierungsstils» auf die Formel «petition and response» gebracht. Dieser personale und patronale «Regierungsstil» erkläre auch, warum sich in der Prinzipatszeit nie mehr als ein rudimentärer Staatsapparat entwickelt habe: Denn die Staatsaufgaben, die die kaiserliche Zentralgewalt an sich gezogen hatte und innerhalb derer sie selbst Initiative entfaltete, seien auf ein Minimum beschränkt gewesen. Die Ausübung der meisten Hoheitsfunktionen sei subsidiären politischen Strukturen, vor allem den Städten, überlassen geblieben.

Millars Arbeit wurde bei ihrem Erscheinen als «vielleicht das wichtigste, auf jeden Fall das anregendste Buch der letzten Jahrzehnte» zum römischen Kaisertum und überhaupt für das Verständnis römischer Staatlichkeit in der Kaiserzeit begrüßt.² Die These vom reagierenden Charakter kaiserlichen Regierens hat in der Tat eine bis heute anhaltende Debatte und eine nicht abebbende Welle von Untersuchungen ausgelöst, die das vornehmlich (aber nicht ausschließlich)

¹ Millar, *Emperor*, bes. 3–12 und 203–272; zuerst id., *JRS* 57, 1967, 9–19; wiederholt in Nicolet, *Du pouvoir*, 207–220 sowie im Nachwort zur zweiten, unveränderten Auflage seines Buches von 1991 (*Emperor*², 636–652).

² Bleicken, *Regierungsstil* 185.

an der rechtspflegenden Funktion des Kaisers orientierte Modell auf nahezu alle Bereiche staatlichen Handelns in der frühen und mittleren Kaiserzeit ausdehnte.³ Nur vereinzelt wurde dabei Kritik geäußert: So haben Eck und Burton darauf hingewiesen, daß Millars Modell nicht zuletzt ein Reflex der dokumentarischen (insbesondere der epigraphischen und juristischen) Überlieferung ist, die einseitig den reagierenden Charakter kaiserlichen Regierens unterstreicht.⁴ Ähnliches hat kürzlich Eich in bezug auf die literarische Überlieferung eingewandt, die deswegen so sehr durch «petition and response» geprägt sei, weil dieser Aspekt der Regierungstätigkeit ein wesentliches Moment der Herrschaftsrituale, Selbstdarstellung und Legitimation des römischen Kaisers war; hingegen sprächen die zum Beispiel in der Steuerverwaltung spätestens im dritten Jahrhundert erkennbaren Zentralisierungs- und Formalisierungstendenzen dafür, daß zumindest in diesen Bereichen bereits in der Prinzipatszeit ein agierender Regierungsstil gepflegt worden sei.⁵ In einer profunden Analyse der severischen Gesetzgebung konnte Coriat agierendes Regierungshandeln im Bereich der Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung nachweisen,⁶ und auch auf anderen Gebieten, beispielsweise der Lebensmittelversorgung, der Provinzialverwaltung und selbst der Rechtspflege, läßt sich planendes Agieren anstelle bloß situativen Reagierens feststellen.⁷ Bleicken hatte in der ersten grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Millars These auf die *mandata* der kaiserlichen Legaten als ein Instrument agierenden Regierungshandelns hingewiesen und überdies eingewandt, daß die Kategorien von Agieren und Reagieren alleine für die Charakterisierung der Regierungspraxis zu kurz griffen, da ein planvoller Gestaltungswille auch in der konsequenten

³ Für einen Literaturbericht bis 1991 vgl. Millar, *Emperor*², 636–652; bis 1994 Honoré, *Emperors and Lawyers*², 1–56 mit einer umfassenden Aufarbeitung der Forschung zu allen mit dem Reskriptenwesen und der Gesetzgebungstechnik verbundenen Fragestellungen. Vgl. dazu seitdem u. a. Haensch, *ZPE* 100, 1994; Mourgues, *MEFRA* 107, 1995; Lewis, *Latomus* 54, 1995; Hauken, *Petition and Response*; Sirks, in: de Blois, *Administration* 121–135; Hauken, in: Feissel/Gascou, *Pétition à Byzance* sowie die Literatur u. Anm. 37; zu den Entsprechungen im Institutionengefüge neuerdings Eck, *SIFC*³ 10, 1992; Peachin, *Iudex vice Caesaris*; id, in: de Blois, *Administration* 109–120; Liebs, in: Kolb, *Herrschaftsstrukturen*; zur Frage der kaiserlichen Berater s. u. Anm. 55; zu den Entsprechungen in der Amtsführung der Provinzstatthalter neuerdings Meyer-Zwiffelhofer, *Πολιτικῶς ἀρχεῖν*; Slootjes, *Governor*; Hurllet, *Proconsul* 197–308; Jördens, in: Wiemer, *Staatlichkeit* sowie die im folgenden genannte Literatur. Eine radikale Weiterentwicklung des Millar'schen Modells bei Lendon, *Empire of Honor*.

⁴ Eck, in: *L'Italie d'Auguste à Dioclétien* 344–351; Burton, *Chiron* 32, 2002; Hurllet, *Proconsul* 298.

⁵ Eich, *Personale Bürokratie* 78–84.

⁶ Coriat, *Prince législateur* 459–573.

⁷ Aktuell etwa Buraselis, in: Wiemer, *Staatlichkeit*; Jördens *ibid.*; Liebs, in: Kolb, *Herrschaftsstrukturen*.

Umsetzung politischer Grundsätze – zum Beispiel in bezug auf die Veteranenversorgung oder die Bürgerrechtsverleihung – in Reaktion auf viele konkrete Einzelfälle zum Ausdruck kommen könne.⁸ Trotz dieser Kritikpunkte kann man sagen, daß «The Emperor in the Roman World» bis heute für weite Teile nicht nur der angloamerikanischen Forschung das beherrschende Modell für die Charakterisierung von Staatlichkeit und Regierungshandeln im Römischen Reich darstellt.⁹ Millars These bleibt damit der Referenzpunkt jeder Auseinandersetzung mit dem «Regierungsstil» des römischen Kaisers.¹⁰

Lange außer acht gelassen wurde in der Debatte bislang allerdings die spätere, nachdiokletianische Kaiserzeit. Im Gegenteil verließ man sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil einer älteren Forschergeneration, für die sich das spätrömische Reich als autokratischer Obrigkeitsstaat mit starken zentralistischen und etatistischen Tendenzen darstellte. Ein hochdifferenzierter Verwaltungsapparat habe diesen Staat in die Lage versetzt, seinen Aktionsradius stark auszudehnen, in bislang ungekanntem Maße und auf Kosten seiner Untertanen die Ressourcen seines Herrschaftsgebietes abzuschöpfen und dazu immer neue Lebensbereiche staatlichem Regelungsanspruch zu unterwerfen. Zu einem wesentlichen Teil bezog man das Bild dieses «Zwangsstaates» aus den spätrömischen Rechtskodifikationen, neben der Religionsgesetzgebung insbesondere aus den unzähligen Erlassen zur Einschärfung der (angeblich typisch spätantiken) Standesbindung von Dekurionen, Soldaten, Subalternfunktionären, Bauern, Funktionsträgern in der staatlichen Lebensmittelversorgung und anderen Gruppen, die der Staat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben instrumentalisiert habe. Der dialogisch-reagierende Regierungsstil der Prinzipatszeit habe sich so in einen interventionistisch-agierenden gewandelt, sein hervorstechendes Merkmal sei der Dirigismus gewesen: Während für den reagierend-kasuistischen Regierungsstil der Prinzipatszeit das einzelfallbezogene Reskript die typische Form normativen Handelns gewesen sei, habe der spätrömische Staat unablässig allgemeingültige «Gesetze» produziert. Die Masse der spätrömischen Kaiserkonstitutionen «spiegelte die neue Rechtswirklichkeit des Absolutismus weit entschiedener als Ius und Reskripte», wie es einer der prominentesten Rechtshistoriker seiner Generation formulierte.¹¹

⁸ Bleicken, *Regierungsstil*; aktuell z. B. wieder aufgegriffen von Potter, *Roman Empire at Bay* 64–66. Millar, in: Nicolet, *Du pouvoir* 218 f.; id., *Emperor?* 642 akzeptierte diese Kritik in bezug auf die *mandata*, betrachtete diese aber als Ausnahme von der Regel.

⁹ Vgl. aktuell z. B. Cotton und Rogers im Vorwort zu Millar, *Government* vii, oder die Einleitung zu Kolb, *Herrschaftsstrukturen* 12; vgl. die Literaturangaben o. Anm. 3.

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich Wiemer, in: id., *Staatlichkeit* 1–8.

¹¹ Wieacker, *Ius Romanum medii aevi* I.2a, 22; ähnlich id., *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*, 54–58 (im Kapitel «Der byzantinische Untertanenstaat»). Vgl. Millar, in: Nicolet,

Die neuere Spätantike-Forschung hat das Bild des interventionistischen Zwangsstaates der spätrömischen Epoche freilich längst einer Revision unterzogen, die hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden kann, in der Untersuchung aber wiederholt thematisiert werden wird.¹² Die Abkehr von der Zwangsstaatsthese hat in den letzten Jahren zu einer Neubewertung des spätrömischen Kaisertums und seines «Regierungsstils» geführt, die anstelle des Dirigismus auch in bezug auf die Spätantike den kasuistisch-reagierenden Aspekt kaiserlichen Regierens betont. Schon Brown, für den sich die kaiserliche Regierung durchaus «auf furchterregende Weise aktiv und gebieterisch» gebärdete, betrachtete die ständige Interaktion des Kaisers mit den Eliten als wesentliche Stütze des Herrschaftssystems der Spätantike.¹³ Wesentlich befördert wurde die neue Sichtweise durch Corcorans Untersuchung der tetrarchischen Gesetzgebung. Denn die unzähligen Reskripte dieser Jahre an Privatleute und Funktionäre lassen keinen Zweifel, daß auch ein spätrömischer Kaiser täglich Bittsteller und Gesandtschaften empfing, als Richter angerufen wurde und Rechtsauskunft erteilte. Und wenn die Masse der tetrarchischen Reskripte beispielhaft für den Umfang der kaiserlichen Respondierpraxis in der Spätantike steht, scheint sich an der Bedeutung reagierend-einzelfallbezogenen Regierungshandelns gegenüber der Prinzipatszeit nichts geändert zu haben.¹⁴ Diesen Eindruck bestätigen Materialsammlungen von Feissel und Fournet/Gascou, die die Kontinuität des Petitions- und Reskriptwesens bis ins 7. Jahrhundert hinein belegen.¹⁵ Implizit oder explizit setzen Harries' Studie des Rechtswesens der Spätantike,¹⁶ Kellys große Funktionsanalyse

Du pouvoir 210: Man müsse nur eine einzige Seite des Codex Theodosianus aufschlagen, um sich die dirigistische Tendenz des spätantiken Staates vor Augen zu führen. Allerdings wird dort schon eingeräumt, daß die Konstitutionen des CTh zum Großteil in Reaktion auf *consultationes* von Beamten entstanden seien.

¹² Grundlegend für die Kritik der Zwangsstaatsthese Rilinger, *GWU* 36, 1985, 321–340; aktuelle Auseinandersetzungen damit z. B. bei Sirks, *Tyche* 8, 1993; id., *AARC* 10, 1995; Carrié, in: id./Lizzi Testa, *Humana sapit*; Meier, *Electrum* 9, 2003, sowie in dem instruktiven forschungsgeschichtlichen Überblick von Wiemer, in: id.: *Staatlichkeit* 8–27. Vgl. die Literaturdiskussion zu einzelnen Aspekten der Thematik in den einschlägigen Abschnitten der Untersuchung.

¹³ Brown, *Power and Persuasion* 7f.

¹⁴ Corcoran, *Tetrarchs*. Von rechtshistorischer Seite wurde schon länger auf die anhaltende Bedeutung des Reskriptwesens auch in der nachdiokletianischen Spätantike hingewiesen: So bereits Simon, *Konstantinisches Kaiserrecht*, 5–20; neuerdings wieder Maggio, *SDHI* 61, 1995; De Marini Avonzo, *AARC* 11, 1996, 29–39. Simon loc. cit.; Turpin, *RIDA*³ 32, 1985, machten bereits darauf aufmerksam, daß die von den Kaiserkonstitutionen beherrschte Überlieferungslage das Bild der spätrömischen Gesetzgebung zugunsten der agierend-dirigistischen Aspekte verzerrt.

¹⁵ Feissel, in: id./Gascou, *Pétition à Byzance*; Fournet/Gascou *ibid.*

¹⁶ Harries, *Law and Empire* 26–31.

der spätrömischen Bürokratie¹⁷ und andere neuere Arbeiten zur Staatlichkeit der späten römischen Kaiserzeit das Modell des reagierenden Kaisers dementsprechend bereits selbstverständlich voraus.¹⁸

Die Bedeutung des «government by response» für das Regierungshandeln auch der spätrömischen Kaiser hat Millar selbst jüngst in einem Tableau des oströmischen Reiches unter Theodosius II. eindrücklich demonstriert: Die endlose kirchliche Korrespondenz dieser Jahre, Berichte von Kirchenhistorikern, Hagiographen, Konzilsakten, Kaiserkonstitutionen und viele andere dokumentarische Quellen zeigen das unablässige Bombardement des Kaisers durch Eingaben von Funktionären und Kirchenmännern mit der Bitte um materielle Unterstützung, um ein Urteil, einen Gnadenakt oder das Eingreifen in die kirchlichen Konflikte der Zeit; sie schildern die Strategien der Einflußnahme, die ein erfolgreicher Petent angesichts der Masse seiner Konkurrenten anwenden mußte, und demonstrieren durch all das die Selbstverständlichkeit, mit der der Kaiser auch in der Spätantike persönlich angegangen wurde. Dies galt keineswegs nur für die Kirchenpolitik; Millar zeigt insbesondere am Beispiel der Militärverwaltung und Grenzverteidigung auch im administrativen Alltagsgeschäft den beständigen Fluß von Eingaben an die kaiserliche Zentrale. Dabei tritt deutlich zutage, daß nur ein quellenkritisch unreflektierter Umgang mit den Rechtskodifikationen Theodosius' II. und Justinians dazu verleiten konnte, die darin gesammelten Kaiserkonstitutionen als Beleg für eine dirigistische Tendenz spätrömischen Regierungshandelns zu werten: Denn auch sie waren zum größten Teil in Reaktion auf die Anliegen von Würdenträgern und Untertanen entstanden.¹⁹

Allerdings weist Millar selbst mehrmals auf Beispiele unvermittelt agierender Gesetzgebungstätigkeit im 5. Jahrhundert hin,²⁰ und auch für Corcoran kündigen Maßnahmen wie Diokletians Preisedikt, obschon sie in der Masse der Reskripte nur einen geringen Teil ausmachen, einen neuen, stärker agierenden Regierungsstil an.²¹ Auch wenn völlig unklar bleibt, in welchem Verhältnis dies zu den (zu Recht betonten) reagierend-situativen Aspekten kaiserlichen Regierungshandelns in der Spätantike steht, reicht «petition and response» demnach alleine nicht aus, um den Regierungsstil der spätrömischen Kaiser zu charakterisieren.

Einmal abgesehen von der Debatte, in welchem Maße bereits in der frühen und mittleren Kaiserzeit agierendes Regierungshandeln angenommen werden muß,

¹⁷ Kelly, Ruling 114–128; vgl. auch id., in: CAH XIII, 155 f. (u. ö.)

¹⁸ Z. B. Matthews, Laying down the Law 12 f.; Slootjes, Governor passim; MacMullen, *Historia* 55, 2006, 474 f.

¹⁹ Millar, *Greek Roman Empire*, hierzu vgl. 7 f., 34 f., 92 u. ö.

²⁰ Millar, *Greek Roman Empire* 44, 79 u. ö.

²¹ Corcoran, *Tetrarchs* 4 f., 202 u. ö.

stellt sich überdies die Frage, wie das mit Blick auf die Prinzipatszeit geformte Modell des reagierend-situativen Herrschens zu den strukturellen Rahmenbedingungen des Regierungshandelns in der Spätantike paßt. Denn gegenüber der Prinzipatszeit hatten sich diese zumindest insofern gewandelt, als die Verkleinerung und Verdoppelung der Provinzen und die erhebliche Vergrößerung des bürokratischen Apparats auf allen Ebenen ein bislang ungekanntes (wenn auch von modernen Verhältnissen weit entferntes) Niveau der administrativen Durchdringung des Reiches ermöglicht hatte. Damit war, wie auch Kelly jüngst wieder unterstrichen hat, die Voraussetzung geschaffen worden, den politischen Willen der kaiserlichen Zentralgewalt direkt bis auf die lokale Ebene hinunter durchzusetzen (obgleich kein Zweifel bestehen kann, daß dies in vielen Fällen an den Gegebenheiten vormoderner Kommunikation oder anderen Faktoren scheiterte).²² Zugleich dehnten die bislang beispiellose Präsenz des kaiserlichen Herrschaftsapparates, die daraus erwachsenden Konflikte, der Umstand, daß der neue Staat der Spätantike manche ehemals dezentral, in der Regel durch die Städte ausgeübte Hoheitsrechte ganz oder teilweise an sich gezogen hatte, und nicht zuletzt auch der Regelungsbedarf, den die wachsende Bürokratie selbst schuf, das Aufgabenspektrum der Zentralregierung erheblich aus und erhöhten damit den Bedarf nach staatlicher Regulierung. Die spätrömischen Kaiser sahen sich demnach mit gesteigerten Erwartungen an Regierungshandeln ebenso konfrontiert, wie ihr Handlungsspielraum erweitert worden war.

Diese Überlegungen deuten darauf hin, daß «petition and response», so wichtig dieser Aspekt war, zur Charakterisierung spätrömischen Regierungshandelns alleine nicht hinreicht, und legen zumindest die Vermutung nahe, daß das Regierungshandeln in der Spätantike in einem nicht unerheblichem Maße durch planvolles Agieren charakterisiert war. Das Problem des spätrömischen «Regierungsstils» verlangt demnach nach einer differenzierteren Antwort. Diese Antwort muß jedoch jenseits der Schemata vom reagierenden Kaiser einerseits und des Dirigismus der Zwangsstaatsthese andererseits erfolgen. In dieser Arbeit soll daher untersucht werden, in welchem Maße und in welchen Bereichen Regierungshandeln in der Spätantike als agierend und planvoll gestaltend bezeichnet werden kann, inwiefern aber auch das prinzipatszeitliche Modell des situativ reagierenden Kaisers auf das spätrömische Kaisertum anwendbar ist. Die Debatte um den Regierungsstil des römischen Kaisers soll dadurch um die bislang ver-

²² Kelly, *Ruling*, 186–203 u. ö.; die Effizienz des Staatsapparates wird häufig (vgl. aktuell z. B. Cecconi, *AnTard* 13, 2005; MacMullen, *Historia* 55, 2006) durch den Hinweis auf «Korruptionsphänomene» wie Ämterkauf oder Sportelwesen, auf die «Unprofessionalität» und Größe des Staatsapparates, auf das Privilegienwesen etc. in Zweifel gezogen. Hier sind allerdings sehr differenzierte Antworten nötig; vgl. z. B. zur Korruption das Kapitel «Kaiserdienst».

nachlässigte, langfristige historische Perspektive erweitert werden. Zugleich wird zu prüfen sein, ob die Kategorien von «Agieren» und «Reagieren» alleine genügen, um den Regierungsstil adäquat zu charakterisieren.

Die Überlieferung der spätrömischen Zeit neigt allerdings ebenso wie die der frühen und mittleren Kaiserzeit zur einseitigen Hervorhebung der personalen und dialogischen Aspekte kaiserlichen Regierungshandelns: Die spätrömische Profan- und Kirchengeschichte setzt in ihrem Desinteresse an strukturellen Entwicklungen und Sachverhalten die personalistische Tendenz der prinzipatszeitlichen Historiographie fort und tendiert daher dazu, agierendes Regierungshandeln zu vernachlässigen. Zudem schildert die reiche Überlieferung der hagiographischen Texte, Konzilsakten oder kirchlichen Korrespondenz zwar eindrücklich, wie Bischöfe und Holy Men persönlich bei Kaiser und Staatsgewalt um Wohltaten und Vergünstigungen baten, politische Unterstützung einwarben, Zwangsmaßnahmen gegen ihre Gegner einforderten oder sonstwie intervenierten. Zugleich verengt diese Überlieferung aber das Bild des Regierungshandelns auf seinen reagierend-dialogischen Aspekt.

Eine hervorragende, bislang nie systematisch ausgewertete Quellenbasis für die Fragestellung stellt dagegen die normative Überlieferung der Spätantike bereit: Die Kaiserkonstitutionen entfalten ein breites Panorama der Gegenstände kaiserlichen Handelns, das auch das ansonsten kaum greifbare alltägliche Regierungsgeschäft umfaßt. Zudem dokumentieren sie alle Dimensionen, in denen sich Regierungshandeln vollziehen kann: Ihre Entstehung variiert von der Reaktion auf die Eingabe eines Funktionärs oder Untertanen bis zur Initiative der Zentralregierung, ihr Geltungsraum konnte eine Provinz oder das gesamte Reich umfassen, manche erschöpften sich in der Wiederholung oder Explikation existierender Vorschriften, andere entwickelten aus der Reaktion auf einen konkreten Fall neues Recht, und wieder andere setzten den unvermittelt agierenden Gestaltungswillen des Kaisers um.²³ Dadurch haben die Kaiserkonstitutionen gegenüber der literarischen Überlieferung den Vorzug, den personalen und patronalen Aspekt des Regierungshandelns nicht einseitig in den Vordergrund zu stellen. Ihre in die Tausende gehende Zahl stellt überdies ein im Vergleich zu den punktuellen Einblicken epigraphischer Texte, Papyri und anderer dokumentarischer Quellen ungleich belastbareres Fundament für die Untersuchung bereit.

Obwohl die Kaiserkonstitutionen wie angedeutet normative Dokumente von höchst unterschiedlichem Charakter waren, werden sie bis heute häufig als «Gesetze» im Sinne universell gültiger Normen interpretiert, die dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers entsprungen seien. Die These vom dirigistischen Obrig-

²³ S. dazu ausführlich Abschnitt 3 dieser Einleitung.

keitsstaat der Spätantike war eine Folge dieses Mißverständnisses, eine andere sind nach wie vor zuweilen gravierende Fehlinterpretationen bei der historischen Auswertung dieser Quellengattung. Die Analyse der Kaiserkonstitutionen für die Frage nach dem Regierungsstil erfordert daher eine Reflexion ihrer Eigenart als historische Quellen, die insbesondere auch ihren wichtigsten Überlieferungsträger, den Codex Theodosianus, berücksichtigt. Dies ist bislang nicht in systematischer Weise geschehen. Ein zweites Erkenntnisziel dieser Arbeit ist es daher, eine methodische Grundlegung der Konstitutioneninterpretation zu entwickeln – siehe dazu unten den dritten Abschnitt dieser Einleitung – und sie am Quellenmaterial zu demonstrieren. Über die Frage nach dem Regierungsstil der spätrömischen Kaiser hinaus soll damit eine Voraussetzung für die sachgerechte historische Auswertung einer der zentralen Quellengattungen für die Rechts-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte des spätrömischen Reiches geschaffen werden.